

Titel der Letzteren bei. Die Titulaturen der übrigen Beamten dieses Landes-Justizkollegiums richten sich nach der nummehrigen Bezeichnung desselben. Sie haben für die Aufnahme dieses Befehls in die Befehlsammlung zu sorgen.

Liegnitz, den 31sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

---

(No. 1645.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten September 1835., die Deklaration des §. 44. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. bestimme Ich, zur Beseitigung der, über die Auslegung des §. 44. Titel 4. Theil II. des Allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel: daß unter den hierin genannten, innerhalb des Dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses gebornen neuen Familienmitglieder diejenigen Kinder zu verstehen sind, welche innerhalb jenes Zeitraums von dem Tage angerechnet geboren sind, an welchem der Vater derselben, und wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person theilhaftig ist, auch diese die zustimmende Erklärung über den, den Familienschluß betreffenden Gegenstand gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben und durch ihre Unterschrift vollzogen haben. Diese Bestimmung haben Sie durch die Allgemeine Befehls-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Conradswaldau, den 5ten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

---